

Zusätzlich zulässig an Samstagen:

- in offenen Verkaufsstellen, Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, Bäckereien, Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr (Können Jugendliche nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann die ausfallende Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem Ersatzfreizeit gewährt wird.)
- bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger, Film, Foto
- im Verkehrswesen, bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge

Achtung:

- Mindestens 2 Samstage pro Monat sollen, 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben. Die 5-Tage-Woche ist durch Freistellung an einem berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen. Grundsätzliche Beschäftigungsverbote: 24. und 31. 12. nach 14 Uhr, 1. Januar, 1. Osterfeiertag, 1. Mai, 25. Dezember.

Wie viel Urlaub muss gewährt werden (§ 19)?

Für jedes Kalenderjahr ist dem Jugendlichen bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren:

- **Mindestens 30 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.
- **Mindestens 27 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist.
- **Mindestens 25 Werktage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Welche Beschäftigungsverbote und – Beschränkungen sind zu beachten (§§ 22–25)?

- Gefährliche Arbeiten gem. § 22
- Akkordarbeit gem. § 23
- Arbeiten unter Tage gem. § 24
- Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen gem. § 25

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber (§§ 28–31)?

- Menschengerechte Gestaltung der Arbeit: Ergreifen von Schutzmaßnahmen
- Beurteilung der mit der Beschäftigung Jugendlicher verbundenen Gefährdungen
- Unterweisung in Unfall- und Gesundheitsgefahren

- Fürsorgepflicht für Jugendliche, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
- Keine körperliche Züchtigung
- Keine Alkohol- und Tabakabgabe an Jugendliche unter 16 Jahren

Welche ärztlichen Vorschriften gelten (§§ 32–35)

Erstuntersuchung

Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt ihrer Wahl untersucht wurden und dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber vom Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung einer Nachuntersuchung vorlegen zu lassen.

Weitere Nachuntersuchungen

Jugendliche können sich jährlich nachuntersuchen lassen. Außerordentliche Nachuntersuchungen sollen bei begründetem Verdacht einer gesundheitlichen Beeinträchtigung angeordnet werden.



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Eine Information Ihrer IHK Nürnberg für Mittelfranken

Impressum

IHK Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Haupteingang Waaggasse

ausbildungsberatung@nuernberg.ihk.de
www.ihk-nuernberg.de

Fotos:
SolStock, AntonioGuillem, monkeybusinessimages/gettyimages.de



IHK
Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken



Der vorliegende Flyer informiert über wesentliche Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), die im Rahmen der Berufsausbildung Jugendlicher zu beachten sind. Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei der Bildungsberatung Ihrer IHK Nürnberg für Mittelfranken.

Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 1,2)?

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren. Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Dürfen Kinder beschäftigt werden (§ 5)?

Grundsätzlich dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Folgende Ausnahmen sind zulässig:

Beschäftigung

- zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie.
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Was wird als Arbeitszeit gerechnet (§ 4)?

- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen. Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen.
- Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis Sonntag zugrunde zu legen.
- Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Wie lange dürfen Jugendliche arbeiten (§ 8)?

- Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- Eine Verlängerung auf 8,5 Stunden ist zulässig, wenn an einzelnen Werktagen derselben Woche auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird.
- Die Schichtzeit darf
 - 10 Stunden,
 - im Bergbau unter Tage 8 Stunden,
 - im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Was gilt bei Berufsschulunterricht (§ 9)?

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht sind Jugendliche freizustellen. Der Unterricht ist gem. § 9 (2) JArbSchG auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Außerdem dürfen sie nicht beschäftigt werden

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Auszubildende über 18 Jahren).
- einmal pro Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtseinheiten von mindestens je 45 Minuten.
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig).

Wann sind Jugendliche außerdem freizustellen (§10)?

- für die Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.
- am Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Welche Ruhepausen sind zu gewähren (§§ 11,13)?

- Als Ruhepause gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Länger als 4,5 Stunden dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Dauer der Ruhepausen mindestens:

- 30 Minuten bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit
- 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit
- Die Ruhepausen sind frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

- Nach Ende der täglichen Arbeitszeit ist bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren (tägliche Freizeit).

Wann und an wie vielen Tagen dürfen Jugendliche beschäftigt werden (§§ 14–18)?

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen für Jugendliche über 16 Jahren:

- Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr
- Mehrschichtige Betriebe bis 23 Uhr
- Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr
- Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

Die Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist nicht bzw. nur eingeschränkt erlaubt. Hier ist ein Tag Ersatzfreistellung zu gewähren.

Zulässige Beschäftigung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen z. B.:

- in Krankenanstalten, Alten-, Pflege- und Kinderheimen
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen (sonn- und feiertags nur bei Direktsendungen)
- beim Sport und im ärztlichen Notdienst
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung (sonn- und feiertags nur naturnotwendige Arbeiten)
- im Familienhaushalt

